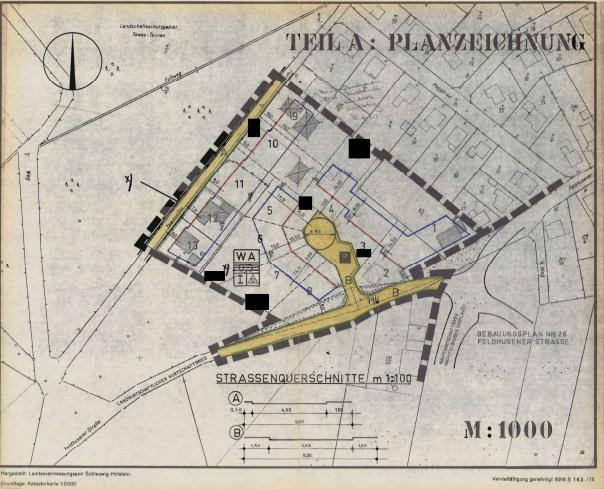


SATZUNG
DER STADT KELLINGHUSEN
ÜBER DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11

228

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetzes (BbgG) vom 25. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Nr. 141) und des § 5 des Gesetzes über die genehmigten Bauleitpläne vom 10. April 1969 (GVBl. Schl.-Bl. Nr. 99) 1. T. ist mit der unter 1. 10. 1971 abgelaufenen Bauleitzeit und dem Bebauungsplan "110" (Gebau. 1. Aufl.-Nr. 2. 980) wird nach Genehmigung durch die Bauverwaltung vom 1. JUNI 1971 folgende Erteilung über die Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 auf das Gebiet (Teilellinie) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:



Regioatlantik Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein
Drauflage: Kellinger Karte 1:20000

ZEICHENERKLÄRUNG:

Festsetzungen § 9 BbgG (Anordnungen gegenwärtige [heute])

- Baugrenze § 9,1.1 b BbauG
- Baugrenze § 9,1.1 b BbauG
- Grenze des rumlichen Geltungsbereichs § 9,5 BbauG
- Allgemeines Lebengebiet § 9,1 a BbauG
- Gründungsfläche § 9,1.1 c BbauG
- Gel. der Vierseitenkreis § 9,1.1 c BbauG
- Zur Ausstellung von umgangssprachlichem
- Urfestliche Flurstücke
- Straßenkreuzlinie
- Von der Bebauung trennende stadtstrukturelle Straßenkreuzlinien
- Hauptsiedlungsgebiete und neuerreichte
- keine vorliegen.
- Erstellungen ohne Voranzeiger
- Grenzstruktur
- Vorhandene Ländereinheiten mit Vermarktungswert
- In Ansicht gebrachte Zuschnitte der Bebauungslücke
- Bauplatz-Nr.
- Vorhandene bauliche Anlagen (Vorhangsgebäude)
- Vorhandene bauliche Anlagen (Viertelhofsgesäude)
- Künftig fertigstellende Innenanlagen
- Aufzweigende Flurstücksgrenzen
- Vorhandenes Knick

N

M:1000

Veröffentlichung peripherie 029 5 143 77

TEIL B: TEXT

Festsetzung über die kulturelle Gestaltung der baulichen Anlagen (§§ 9 und 111 (1) BbgG) von 9.5.1967 in Verbindung mit § 9 (2) BbauG:

1. Aufenthaltsraum: § 9,1 a

2. Ausstellung: § 9,1.1 c, Ausstellung zu höchstens 45% anstrengend für Verteilungsrichtung max. 0,75/0,8 hoch ausgenutzt von den gestalterischen Festsetzungen können zugelassen werden, wenn diese nur durch von mindestens drei nemethöchster liegenden Vorhaben beschränkt werden.

3. In Bereich der von nichtfließenden überlieferten Gründungsflächen darf die Aufzweigung und der Neubau eine Höhe von max. 0,70 m über Parzchenoberseite nicht überschreiten.

4. Die Abstandsfreiheit der Bebauungslücke darf 600 m² nicht unterschreiten (§ 9 (1) b abweichen).

5. Der Abstand zwischen der Bebauungslücke und der Bebauung darf höchstens 10 m (§ 9 (1) b) verbleiben.

6. Aufzweigende Flurstücksgrenzen dürfen nicht unterbrochen werden.

Gemäß § 19 Landesentwickelungsgesetz vom 16.4.1973 (GVBl. Schl.-Bl. S. 122) ist der Auftrag, den Flurstücken ein Pflegebedürfnis vorbehaltene Räcke zu erhalten und zu pflegen.

Festsetzung der Grundstückselemente (GSE):

Panz. Nr. 4 = 25 Parz. Nr. 5 = 30 Parz. Nr. 3 = 20
Parz. Nr. 1 = 15 Parz. Nr. 6 = 20 Parz. Nr. 8 = 25
Parz. Nr. 7 = 10 Parz. Nr. 9 = 20 Parz. Nr. 9 = 25
Parz. Nr. 10 = 10 Parz. Nr. 11 = 30 Parz. Nr. 12 = 30
Parz. Nr. 13 = 30

§ 9 = genehmigt und veröffentlicht am 27.10.1970 in Kellinghusen, am 25.6.1977

Kellinghusen, den 1. JUNI 1971
Stadtkonkordat

BEARBEITUNGSVERMERKE

geworfen und aufgestellt nach dem § 9 (1) b abweichen auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bauverwaltung vom 16. Mai 1971. Der Aufstellungsbefehl vom 1. JUNI 1971 ist aufgegangen.

Kellinghusen, den 1. JUNI 1971

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

die Sonderigkeit dieser Bebauungsanwendung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 9 (1) b BbauG mit Brief des Innensenisters vom 16.5.1972, Az. 1012-85169-6447-249

mit Auflagen erfasst.

Kellinghusen, den 1. JUNI 1971

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungsmässigen Abschluss der Bauverordnung vom 27.10.1970 erfüllt.